

COVID-19 – Sicherheitskonzept der Schulen

Schuljahr 2021/2022- Stand am 30. November 2021

1. Kontext

Angeichts des nahenden Winters beunruhigt die Pandemie immer noch das Gesundheitswesen. Eine neue Welle erreicht nun auch unseren Kanton. Um die Kontrolle über die Situation zu behalten, ist eine Verschärfung der Massnahmen erforderlich.

Dieses angepasste Schutzkonzept will den Präsenzunterricht gewährleisten. Es ermöglicht es weiterhin, das Tragen von Masken in normalen Situationen für die Schülerinnen und Schüler aufzuheben und Quarantänesituationen drastisch zu reduzieren, gleichzeitig wird die Gesundheit unserer Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt.

2. Ziele

Das Sicherheitskonzept hat zum Ziel:

- dass das Schuljahr so reibungslos wie möglich verläuft (ohne Masken und Quarantänen);
- bereit zu sein, rasch auf jede Entwicklung der Lage zu reagieren;
- die Anzahl Ansteckungen trotz dem Auftreten von Varianten niedrig zu halten.

3. Grundsätze

Schuldirektion

- Oberflächen und Gegenstände sind nach der Benutzung regelmässig (mindestens zweimal täglich) zu reinigen, insbesondere, wenn sie mit mehreren Personen in Kontakt kommen.
- Kranke¹ gehen nach Hause oder kommen nicht zur Schule.
- Die Mitarbeitenden werden über die ergriffenen Massnahmen und das Verhalten informiert.
- Die Direktionen stellen sicher, dass die Richtlinien umgesetzt werden.
- Im Falle von Ansteckungen oder nachgewiesenen Fällen in einer Schule wird das Inspektorat und die Dienststelle für Unterrichtswesen sofort informiert. Gesundheitliche Entscheide, einschliesslich der Quarantäne, liegen in der Verantwortung des Kantonsarztes oder seiner Stellvertreter.

Erwachsene (Lehrpersonen, administrative Mitarbeitende, ...)

- Schulpersonal, das mit Kindern arbeitet, wird wärmstens empfohlen, sich impfen zu lassen.
- Erwachsene tragen die Maske in den Gemeinschaftsräumen (Lehrerzimmer, Arbeitszimmer, Flure, ...) und reinigen ihre Hände regelmässig und desinfizieren sie mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten hydroalkoholischen Lösung. Die zur Verfügung gestellte hydroalkoholische Flüssigkeit ist nur für den Gebrauch in der Schule bestimmt.
- Sofern sie nicht die Bedingungen für eine COVID-Zertifikat erfüllen, tragen Erwachsene auch während des Unterrichts Schutzmasken.
- In Klassen/Gruppen, in denen ein Ausbruch untersucht wird, tragen die Lehrkräfte die Maske.
- Wenn es die Situation erfordert, müssen alle Lehrkräfte und Mitarbeitenden einer Schule generell Masken tragen, bis der Ausbruch beendet ist.
- Personen, die sich gefährdet fühlen oder mit gefährdeten Personen zusammenleben, können eine Schutzmaske tragen, wenn sie dies wünschen.

¹ Krankheit ist definiert als Aufzeigen von Symptomen, die auch in einer gewöhnlichen Situation ein Fernbleiben gerechtfertigt hätten. Zum Beispiel wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht aufgrund von Niesen oder einer leichten Erkältung nach Hause geschickt.

- g. Bei gemeinsamen Fahrten im Privatauto von mehreren Lehrpersonen tragen diese eine Schutzmaske.
- h. Teamsitzungen sind erlaubt, Videokonferenzen sind zu bevorzugen. Bei Präsenzveranstaltungen tragen alle Teilnehmenden unabhängig von ihrer immunologischen Situation eine Maske. Eine regelmässige Belüftung des Raumes und ausreichend Platz für alle Teilnehmenden sollen gewährleistet sein.
- i. Aperitifs und Schulessen, sind in Schulgebäuden verboten, in öffentlichen Einrichtungen erlaubt, sofern die kantonalen Vorschriften und die Vorschriften des BAG eingehalten werden.
- j. Gefährdete Lehrpersonen wenden die von ihrem Arbeitgeber eingeführten Schutzmassnahmen an, um ihren beruflichen Verpflichtungen nachzukommen.
- k. Ausserhalb des schulischen Umfelds sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Schülerinnen und Schüler

- a. Die Schülerinnen und Schüler der Primarschule tragen grundsätzlich keine Schutzmasken, ausser aus besonderen Gründen.
- b. In einer Primarschulklasse werden im Falle eines Ausbruchs gezielte Tests durchgeführt, bis der Ausbruch beendet ist. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern die gezielten Tests ablehnen, dürfen den Unterricht bis zum Abklingen des Ausbruchs nicht besuchen.
- c. Die Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule nehmen an den wöchentlichen repetitiven Tests teil. Aufgrund dieser Tatsache ist das Tragen einer Schutzmaske nicht mehr notwendig. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern die wöchentlichen repetitiven Tests ablehnen, müssen eine Maske tragen.
- d. In der Orientierungsschule tragen die beteiligten Schülerinnen und Schüler während der Untersuchung eines Ausbruchs eine Maske. Wenn es die Situation erfordert, kann das Tragen der Maske in der gesamten Schule eingeführt werden, bis der Ausbruch beendet ist.
- e. In der Orientierungsschule dürfen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern repetitive Pooltests ablehnen und die keine Maske tragen können, nicht in den Unterricht gehen, wenn eine Ausbruchsuntersuchung im Gange ist.
- f. Schülerinnen und Schülern der Orientierungsschule, die die Voraussetzungen für das COVID-Zertifikat erfüllen, wird empfohlen, an den repetitiven Tests teilzunehmen, ihre Teilnahme ist jedoch nicht obligatorisch.
- g. Während der Untersuchung eines Ausbruchs in einer Klasse sollten ausserschulische Aktivitäten (Sport, Kultur, ...) vermieden werden.

4. Hygienemassnahmen

- a. Schülerinnen und Schüler waschen ihre Hände regelmässig mit Wasser und Seife immer, wenn sie in den Unterricht kommen. Die hierfür erforderliche Zeit muss eingeplant werden. Die Waschbecken sollten mit Flüssigseifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet sein und die Einrichtungen sind ausreichend. Die Schülerinnen und Schüler verwenden Händedesinfektionsmittel in Ausnahmesituationen.
- b. Die Schülerinnen und Schüler des 1. Zyklus dürfen sich in der Klasse, auf dem Schulweg und auf dem Spielplatz ohne weitere Vorschriften bewegen.
- c. Die Hygienevorschriften des BAG <https://bag-coronavirus.ch/> werden progressive angewendet.
- d. Die Hygienemassnahmen sind zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und zwischen Erwachsenen innerhalb der Schule strikt anzuwenden. Die Schuldirektionen koordinieren die Anwesenheit in den Gemeinschaftsräumen (Lehrerzimmer, Kopierraum, Garderobe usw.) entsprechend den verfügbaren Räumlichkeiten und Flächen.
- e. Das Sekretariat soll mit Plexiglas ausgestattet werden, um das Verwaltungspersonal im direkten Kontakt mit Besuchern zu schützen. Externe Personen (Eltern, Lieferanten, ...) tragen auf dem Schulgelände eine Schutzmaske.

5. Elternabende

- a. Die Durchführung von Elternabenden ist erlaubt, solange die Anzahl der Teilnehmenden **10** Personen nicht überschreitet.
- b. Das Tragen einer Schutzmaske ist für alle Teilnehmenden obligatorisch.
- c. Der Raum wird regelmässig belüftet und die Treffen finden in einem genügend grossen Raum statt.
- d. Die Hygienemassnahmen sind strikte einzuhalten.
- e. Als Vorsichtsmassnahme sind Apéros innerhalb der Schule nicht erlaubt.

6. Pauseplatz

- a. Die Kinder dürfen kein Essen und Trinken teilen.
- b. Nach Möglichkeit wird eine Durchmischung der Stufen vermieden (PS – OS).

7. Sportliche Aktivitäten- TTG WAH - Informatik

- a. Sportanlagen und Sportgeräte werden regelmässig gereinigt. Besondere Empfehlungen für sportliche Aktivitäten werden in einem spezifischen Dokument definiert.
- b. In TTG und WAH müssen Werkzeuge und Utensilien nach Gebrauch gründlich gereinigt werden.
- c. Der Unterricht in WAH findet normal und ohne besondere Restriktionen statt.
- d. Tastaturen und Mäuse werden regelmässig gereinigt.
- e. Ein übliches Reinigungsmittel ist ausreichend.

8. Reinigung

- a. Die Klassenzimmer werden regelmässig gelüftet.
- b. Oberflächen, Schalter, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Toiletten, Waschbecken, sanitäre Einrichtungen, Tastaturen sollten in regelmässigen Abständen, möglichst mehrmals täglich, gereinigt werden. Es können übliche Reinigungsmittel verwendet werden.
- c. Die Abfallbehälter sollten regelmässig geleert und der direkte Kontakt mit dem Abfall sollte vermieden werden, z.B. durch die Verwendung eines Abfallsammlers.

9. Mensa

Zusätzlich zu den oben erwähnten Hygienemassnahmen müssen folgende Anweisungen beim Servieren der Mahlzeiten an die Schülerinnen und Schüler beachtet werden:

- a. den Zustrom von Menschen über die Zeit staffeln;
- b. Schutz für die verteilten Mahlzeiten sowie für das Bedienungspersonal installieren;
- c. dafür sorgen, dass die Kinder im Speisesaal verteilt werden, mit ausreichend Platz zwischen den Gruppen der Schülerinnen und Schülern, z.B. ein freier Sitzplatz.
- d. Einhaltung der geltenden Sicherheitsmassnahmen der Restaurants.

10. Schülertransport

- a. Hygieneregeln (Niesen in den Ellenbogen, auf Händeschütteln verzichten usw.) müssen während des Transports respektiert werden.
- b. **In den Schulbussen und öffentlichen Verkehrsmitteln tragen die Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule eine Maske.**
- c. Kinder respektieren die im öffentlichen Verkehr geltenden Regeln.

11. Gefährdete Personen

- a. Gefährdete Lehrpersonen wenden die Schutzmassnahmen an, die sein Arbeitgeber zur Erfüllung seiner beruflichen Verpflichtungen getroffen hat. Die Verordnung 3 - COVID 19 führt medizinische Details zur Vulnerabilität der betroffenen Personen auf. Besondere Situationen werden durch den behandelnden Arzt beurteilt. Jede Abwesenheit erfordert ein ärztliches Zeugnis.

- b. Die Situation gefährdeter Schülerinnen und Schüler wird vom behandelnden Arzt des Kindes beurteilt.

12. Personen mit Symptomen

- a. Wenn eine Person Symptome zeigt, bleibt sie zu Hause und wartet auf die Anweisungen des behandelnden Arztes, der telefonisch kontaktiert werden kann oder begibt sich in ein Testzentrum, um sich testen zu lassen.
- b. Gemäss den Richtlinien des BAG wird bei Coronavirus-Symptomen von der Durchführung eines Selbsttests abgeraten. In dieser Situation ist es notwendig, sich von einem Fachmann testen zu lassen.
- c. Wenn eine Person in der Schule Symptome zeigt, wird sie isoliert und trägt sofort eine Maske, bis sie, so schnell wie möglich, nach Hause zurückkehrt. Sie wendet sich an ihren Arzt, der die notwendigen Vorkehrungen treffen wird oder begibt sich in ein Testzentrum, um sich testen zu lassen.
- d. Während des Wartens auf die Testergebnisse wird die Selbstisolation angewandt.
- e. Wer positiv getestet wird, wird vom kantonalen Dienst für übertragbare Krankheiten kontaktiert und muss sich wie vorgeschrieben und bis 48 Stunden nach Verschwinden der Symptome in Isolation begeben.
- f. Im Falle eines negativen Testergebnisses kann man 24 Stunden nach Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.
- g. Wenn die Entwicklung der epidemiologischen Situation besorgniserregend wird, muss die Dienststelle sofort informiert werden.

13. Information

- a. Die Lehrerinnen und Lehrer werden die Schülerinnen und Schüler in der Anwendung der Hygieneregeln und Verhaltensweisen anleiten, welche sie im Kampf gegen die Pandemie anwenden sollen. Sie werden dafür sorgen, dass diese respektiert werden.
- b. Die Seite <https://bag-coronavirus.ch/downloads/> beinhaltet Dokumente und mehrere Animationen zur Erläuterung der einzuhaltenden Hygienevorschriften. Für die Schülerinnen und Schüler wird auf "Hände waschen" und "Niesen und Husten" bestanden.
- c. Die aktualisierten Schilder "So schützen wir uns" werden an wichtigen Stellen in der gesamten Einrichtung angebracht.

14. Bestellung von Hygiene- und Schutzmaterial

- a. Die Bestellungen werden entsprechend der Anweisungen der Dienststelle durchgeführt.
- b. Schutzmasken für Lehrpersonen werden vom DVB zur Verfügung gestellt. Sie werden durch die Schuldirektion an die Lehrpersonen verteilt.
- c. Stoffmasken, waschbar, sind erlaubt.
- d. Selbstgemachte Stoffmasken werden nicht empfohlen.

15. Lager und Sprachtausch

- a. Die Organisation von Lagern liegt in der Verantwortung der Schuldirektion, welche ein spezifisches Schutzkonzept für diese Aktivität ausarbeitet.
- b. Für Tage der «Offenen Tür» wird ein entsprechendes Schutzkonzept angewandt.
- c. Klassenreisen ins Ausland sind bis auf Weiteres verboten.
- d. Individuelle Sprachtausche innerhalb der Landesgrenzen bleiben unter Einhaltung der strikten Anwendung der Hygienemassnahmen erlaubt.
- e. Besondere Aktivitäten (sportliche oder kulturelle) können vorbehaltlich der Entwicklung der Pandemie durchgeführt werden. Finden diese statt, so ist die Schulleitung dafür verantwortlich und erstellt einen speziellen Schutzplan für diese Aktivität. Die Schule hält den Schutzplan des Aufenthaltsort ein.

Die strikte Einhaltung des Sicherheitskonzeptes wird erwartet, es trägt wesentlich zu einem reibungslosen Verlauf des Schuljahres bei.

Die Dienststelle für Unterrichtswesen zählt wiederum auf das Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten in den Schulen.

Die Dienststelle steht Ihnen für alle Fragen in Zusammenhang mit diesem Schutzkonzept für Schulen zur Verfügung und dankt Ihnen im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Dienststelle für Unterrichtswesen